**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Competenz der gefezgebenden Rathe, diefelbe Diffritte folgende Fragen zu beantworten : aufzuheben; diefes Recht muffe eben so gut als ein Eigenthum, wie jedes andere angefeben Begirtes aus? werden, da es entweder auf Dofumenten, oder einer langen Uebung, welche als Berjährung ebenfalls als ein Rechtstitel anzuseben fen, (Die Fortsetzung folgt.) berubet.

## Vollziehungs - Direktorium.

Das Vollziehungs , Direktorium ,

In Erwägung ber bringenben Nothwendig: feit, Maasregeln zu ergreifen, um die öffents liche und fonstitutionelle Ordnung in dem bom Feinde befreiten Rantone Gentis wieder ber: zustellen;

In Ermägung, daß hiezu die Ernennung und Sendung eines besondern Regierungstom: miffare, der mit den nothigen Bollmachten versehen sein wird, zu Erreichung jenes Zwefs in jenem Rantone zuträglich und nothwendig fen;

In Erwägung, daß ber B. Wegmann Be: weise feiner thatigen Wirksamkeit und seines redlichen Patriotismus gegeben, und fich dast Wertrauen ber Regierung erworben hat;

beschließt: 1. Der B. Wegmann fen jum Regierungs, Commiffar des Rantons Centis ernannt.

2. Ihm fenen hinreichenbe Bollmachten ges geben, alle Maasregeln provisorisch zu nehe men, die jur herstellung ber Rube, ber of ficht ber Gefinnungen über die gegenwartige fentlichen und individuellen Sicherheit und der Verfaffung aus? to filititionellen Ordnung abzwecken.

3. Er fen beauftragt, die genauesten Rund: schaften über die Lage und ben Zustand Des Rantous einzuziehen, fie dem Direktorium mit gutheilen, und demfelben überhaupt regelmäßig die bestimmteste Rechenschaft von seinen Opes rationen zu geben.

4. Er fen eingelaben, fich fo bald als mog: lich auf seinen Posten zu verfügen.

Anlandische Nachrichten. Burger Diffriftsftatthalter.

Burger! Das Dongiehungedirektorium verlange von

die Einwohner leicht unter einander einig wersmir in möglichster Kürze einen Rapport über den, dieselbe aufzuheben; die zweite Art aber, ben Zustand des Kantons. Ich lade Euch dan so gwischen Partifularen bestinde, sei nicht in ber dringendst ein, mir über den Zustand Euerer

I. Wie fieht es mit der Defonomie Eueres

1) Sind Truppen in bemfelben gelagert ger wesen, und wie lange? Bestunden sie aus Infanterie, Ravallerie, oder einer Reserve von Artisterie und Munition?

2) Wurde das lager im Brachfelde, oder in angeblumten Zelgen oder im Mattlande

aufgeschlagen?

3) Wie viel ist badurch an Getreibe, hen, Stroh, Saber, Erdfrüchten, Weinbergen und Obstwachs beschädigt worden?

4) Wie steht es um die Anblumung des Feldes? Ist die zur Aussaat nothige Frucht noch vorhanden, oder doch zu haben?

5) Wie ift der Biehzustand beschaffen? ift folcher durch Seuche oder Mangel an Futter verschlimmert? Ift die Anzahl der Biehstücke micht gemindert, und ift ber Vorrath an Futter hinreichend, um jene nicht vermindern zu muffen?

6) Im Falle das Futter nicht hinreichte, waren nicht noch nahe gelegene Gegenden, aus welchen diefer Mangel in billigen

Preisen erfest werden fonnte?

7) Wenn Erdfrüchte bei Euch mangeln, waren nicht auch sie in der Nahe zu kaufen?

II. Wie fieht es in Euerem Bezirke in Ruk

1) M lches ift die Gefinnung und Stims

mung unter dem Bolte?

2) Wie haben fich die Interimebeamten ger zeigt, und wie zeigen sie sich noch? Wie betragen fich die, so an ihren Stellen ger blieben, und die, so wieder eintreten, mit einander?

Zugleich trage ich Euch auf, in Euerem Ber firte an allen denjenigen Orten, wo Ihr et nothig finden werdet, Sicherheitswachen gegen alle im Lande herungiehende Goldaten, Aus! Der Regierungsstatthalter in Birich an Die reiffer zc. aufzustellen, um Unfag und Plunde rung zu berhuten. Jeder im Betretungsfall Befundene foll hieher geliefert werden.

Pfenninger.